



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



4. September 2017
Seite 1 von 1

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen
Kommunen entlasten – Klarheit bei den Unterhaltsvorschuss-
leistungen schaffen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

zur 2. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 08. September 2017 wurde ein schriftlicher Bericht zu TOP 6 angefordert.

Als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Schriftlicher Bericht
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Bezug: Schreiben der SPD-Fraktion im Landtag NRW an den Vorsitzenden des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vom 15. August 2017

Kommunen entlasten –
Klarheit bei den Unterhaltsvorschussleistungen schaffen

Zu den im Bezugsschreiben aufgeworfenen Fragen nimmt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Abstimmung mit der Staatskanzlei, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wie folgt Stellung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand im Hinblick auf die angekündigte Absenkung des Kostenanteils der Kommunen an den Unterhaltsvorschussleistungen?
2. Mit welchen konkreten Entlastungen können die Kommunen rechnen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat der Bund zum 1. Juli 2017 die Lage von Alleinerziehenden deutlich verbessert. Die Landesregierung möchte im Zusammenhang mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung die Anteile an der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses in Nordrhein-Westfalen zu Gunsten der Kommunen ändern und hat vor diesem Hintergrund Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt. Es konnte eine vorläufige Verständigung zu folgenden Aspekten erzielt werden:

- Künftig tragen Land und Kommunen jeweils die Hälfte der Ausgaben, die der Bund nicht übernimmt.

- Von den Einnahmen aus den übergeleiteten Unterhaltsansprüchen (soweit sie nicht an den Bund abgeführt werden müssen) erhalten die Kommunen fünf Sechstel, das Land ein Sechstel.
- Mit diesen Regelungen entlastet das Land die Kommunen bei den Mehrkosten, die diesen durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses entstehen.
- Zum 31. März 2019 berichtet die Landesregierung dem Landtag über die Auswirkungen dieser Finanzierungsregelungen, so dass diese im Bedarfsfall angepasst werden können.
- Die neue Finanzierungsregelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens deckt sich somit mit dem Zeitpunkt, zu dem die hier relevanten Teile des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle Mehraufwände, die durch die Erweiterung des Kreises der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Anspruchsberechtigten entstehen, von der neuen Finanzierungsregelung erfasst werden.
- Die Landesregierung sieht vor, dass die notwendigen gesetzlichen Regelungen zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) im Rahmen des Gesetzes zum 1. Nachtragshaushalt 2017 getroffen werden.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände steht die Verständigung unter dem Vorbehalt der Billigung ihrer Gremien, die absehbar im September damit befasst werden.

3. Wie soll die angekündigte Verlagerung der Rückgriffvollstreckung auf die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung konkret ausgestaltet werden?
4. Wann sollen die Änderungen bei der Rückgriffvollstreckung in Kraft treten?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Verlagerung der Zuständigkeit für den Unterhaltsrückgriff auf das Land finden derzeit Gespräche innerhalb der Landesregierung statt. Es soll eine Verlagerung der Zuständigkeit zum 1. Juli 2019 erreicht werden.